Amtsblatt

L 129

36. Jahrgang

27. Mai 1993

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

In	ha	١lt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

	Verordnung (EWG) Nr. 1262/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 1263/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1264/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
	Verordnung (EWG) Nr. 1265/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	7
	Verordnung (EWG) Nr. 1266/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9
*	Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates	14
*	Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden	14 16
*	Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates	
*	Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates	16
*	Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates	16 18 20

(Fortsetzung umseitig)

1

Inhalt (Fortsetzung)	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	93/326/E W G :
*	Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Aufstellung von Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen
	93/327/E W G :
*	Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben
	93/328/EWG :
	Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1993 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Mai 1993 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/93 DER KOMMISSION vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 762/93 der Kommission (4) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 25. Mai 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 762/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ABI. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

			(ECU/Tonne)
	KŅ-Code		Drittländer (*)
i	0709 90 60		137,38 (²) (³)
	0712 90 19		137,38 (²) (³)
	1001 10 00		178,88 (¹) (⁵)
	1001 90 91		139,61
	1001 90 99		139,61 (°)
	1002 00 00		153,97 (9)
	1003 00 10	*	140,10
·	1003 00 20	•	140,10
	1003 00 80 '		140,10 (°)
	1004 00 00		113,35
	1005 10 90		1 37,38 (²) (³)
	1005 90 00		137,38 (2) (3)
	1007 00 90		143,57 (4)
	1008 10 00	, ·	52,61 (°)
•	1008 20 00		108,56 (4)
	1008 30 00		56,90 (⁵)
	1008 90 10		(7)
	1008 90 90		56,90
	1101 00 00		208,05 (°)
	1102 10 00		228,16
	1103 11 30		289,30
4	1103 11 50		289,30
	1103 11 90		223,05

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (9) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (2) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1263/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3874/92 der Kommission (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 25. Mai 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1. ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1

^{(&}lt;sup>4</sup>) ABI. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	5	6	7	8
0709 90 60	0	2,04	2,04	1,35
0712 90 19	0	2,04	2,04	1,35
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	11,06	11,06	13,61
1001 90 99	0	11,06	11,06	13,61
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	1,37
1003 00 20	0	0	0	1,37
1003 00 80	0	0	0	1,37
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	2,04	2,04	1,35
1005 90 00	0	2,04	2,04	1,35
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	· 0	15,47	15,47	19,06

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
1107 10 11	0	19,69	19,69	24,23	24,23
1107 10 19	0	14,71	14,71	18,10	18,10
1107 10 91	0	0	0	2,44	2,44
1107 10 99	0	0	0	1,82	1,82
1107 20 00	0	0	0	2,12	2,12

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1264/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (4), sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (5) festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (°), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92 (7), definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (8) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (9) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrecherforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (10) erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1993 in Kraft.

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (2') ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7. (3') ABI. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13. ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

^(*) ABI. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

^(°) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (°) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung (3)
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,87 (¹)
1701 11 90 910	30,33 (1)
1701 11 90 950	(2)
1701 12 90 100	32,87 (¹)
1701 12 90 910	30,33 (¹)
1701 12 90 950	(2)
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3573
•	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	35,73
1701 99 10 910	36,00
1701 99 10 950	36,00
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3573

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1265/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 706/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/93 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 706/93 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1. ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch (1) (2)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht -
0202 10 00	193,059 (³)
0202 20 10	193,059 (³)
0202 20 30	1 54,447 (³)
0202 20 50	241,324 (³)
0202 20 90	289,589 (³)
0202 30 10	241,324 (³)
0202 30 50	241,324 (³)
0202 30 90	332,061 (³)
0206 29 91	332,061

⁽¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28), erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung angewandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 00, 0201 10 90, 0201 20 20 bis 0201 20 50 festgestellt wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich:

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich:

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das in ihrem Anhang Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 (4), festgesetzt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1377/92 des Rates (5) festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 660/93 des Rates (6) hat das Wirtschaftsjahr 1992/93 für Rindfleisch bis zum 30. Juni 1993 verlängert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbesondere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen Auskünften über die von den Drittländern angewandten Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 2 (2) ABI. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10. (*) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16. (*) ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 24. 3. 1993, S. 1.

Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1049/92 (2), sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Mit der Entscheidung 92/232/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung der Regelung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit Ursprung in Österreich (3) wurden für die im Rahmen eines besonderen Zollkontingents anwendbare Präferenzregelung neue Einfuhrbestimmungen erlassen. Dieser Vorgabe ist bei der Festsetzung der Abschöpfungen Rechnung zu tragen.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/92 (5), festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschußund Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht "Lebendgewichtpreise ohne Abgaben", so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

^(*) ABI. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14. (*) ABI. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 7. (*) ABI. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 16.

^(*) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1. (*) ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 16.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird letzterer Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die Abschöpfungen müssen den Verpflichtungen Rechnung tragen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 3953/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1) zu berücksichtigen, die eine Kürzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfung vorsieht. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 185/93 der Kommission (2) erlassen.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft (3) zu berücksichtigen. Die Kommission hat die 1993 für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1180/93 (4) erlassen.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik weiterhin den Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die sie aufgrund des zwischen ihr und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992 geschlossenen Interimsabkommens zu erfüllen haben. Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzessionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik angewandt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91 (6), legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92 (7), (EWG) Nr. 519/92 (8) und (EWG) Nr. 520/92 (9) des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission (10) erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (11) werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (12) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (13) erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen

^(*) ABI. Nr. L 406 vom 31. 12. 1992, S. 1. (*) ABI. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 70. (*) ABI. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1. (*) ABI. Nr. L 120 vom 15. 5. 1993, S. 14. (*) ABI. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85. (*) ABI. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

^(*) ABI. Nr. L 36 vom 29. 2. 1992, S. 3. (*) ABI. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6. (*) ABI. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9. (*) ABI. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28. (*) ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1. (*) ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (*) ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

	*			(ECU/100 kg)
KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / Gebiet der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien (3)	Österreich (*)	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer (²)
		— Leber	ndgewicht —	
0102 90 05	_	17,469	23,251	134,374 (¹)
0102 90 21		17,469	23,251	134,374 (1)
0102 90 29	_	1 7,4 69	23,251	134,374 (1)
0102 90 41	_	1 7,4 69	23,251	134,374 (1) (6)
0102 90 49	-	17,469	23,251	134,374 (1) (6)
0102 90 51	23,574	17,469	23,251	134,374 (¹)
0102 90 59	23,574	17,469	23,251	134,374 (1)
0102 90 61	_	17,469	23,251	134,374 (1)
0102 90 69		17,469	23,251	134,374 (¹)
0102 90 71	23,574	17,469	23,251	134,374 (¹)
0102 90 79	23,574	17,469	23,251	134,374 (1)
	.	— Nette	ogewicht —	
0201 10 00	44,791	33,190	44,177 (7)	255,311 (¹) (⁵)
0201 20 20	44,791	33,190	44,177 (7)	255,311 (1) (5)
0201 20 30	35,833	26,552	35,342 (′)	204,248 (1) (5)
0201 20 50	53,750	39,828	53,013 (7)	306,373 (1) (5)
0201 20 90	_	49,786	66,267 (7)	382,966 (1) (5)
0201 30 00	_	56,948	75,800 (7)	438,060 (1) (5)
0206 10 95	_	56,948	75,800	438,060 (1)
0210 20 10	_	49,786	66,267	382,966
0210 20 90	_	56,948	75,800	438,060
0210 90 41		56,948	75,800	438,060
0210 90 90	_	56,948	75,800	438,060
1602 50 10	_	56,948	75,800	438,060
1602 90 61	_	56,948	75,800	438,060
		<u> </u>		L

⁽¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 185/93 entsprechen.

^(*) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABI. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

^(*) Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 247/93 der Kommission (ÄBl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 39). erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽⁷⁾ Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 59) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1180/93 ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1267/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates vom 4. Mai 1993 über Durchführungsbestimmungen zu bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits (1), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Abkommens, das am 17. März 1993 zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossen wurde, ist jedem Einführer der Gemeinschaft ab 15. April 1993 Zugang zu dem Jahreszollkontingent von 5 000 Tonnen verkaufsfertig abgepacktem Hunde- und Katzenfutter mit Ursprung in Schweden zu gewähren, wie in Anhang II des am 2. Mai 1992 in Porto mit Schweden unterzeichneten bilateralen Abkommens vorgesehen. Außerdem ist bei der Einfuhr ein Null-Zollsatz anzuwenden, bis die genannte Menge ausgeschöpft ist.

Um für 1993 jedoch der tatsächlichen Anwendungszeit des betreffenden Zollkontingents Rechnung zu tragen, ist die genannte Menge zeitanteilig zu verringern.

Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den jeweiligen Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents kennen und die Mitgliedstaaten darüber in Kenntnis setzen muß.

Es empfiehlt sich, die im Rahmen der genannten Menge für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse benötigten Lizenzen erst nach einer Bedenkzeit zu erteilen. Gegebenenfalls sollte zur Verringerung der beantragten Teilmengen ein einheitlicher Hundertsatz festgesetzt werden.

Es ist vor allem der Ursprung der Erzeugnisse zu kontrollieren. Zu diesem Zweck muß die Erteilung der Einfuhrlizenzen von der Vorlage der entsprechenden, in Schweden erteilten oder ausgestellten Bescheinigungen abhängig gemacht werden.

Ferner sollten die Angaben festgelegt werden, die abweichend von den Artikeln 8 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhrund Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2), zuletzt

(1) ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 1. (2) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1. geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/92 (3), in den Lizenzanträgen und Lizenzen zu machen sind.

In Abweichung von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom 5. April 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhrund Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3570/92 (5), sollten die für die Einfuhrlizenzen zu leistenden Sicherheiten, um eine wirksame Anwendung der vorgesehenen Regelung zu gewährleisten, auf 25 ECU/Tonne festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erzeugnisse des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden können nach Maßgabe der in dieser Verordnung und der in dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen bilateralen Abkommen getroffenen Regelung im Rahmen eines Jahreszollkontingents von 5 000 Tonnen zum Null-Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Die genannte Menge wird jedoch 1993 gemäß Punkt 2 in Anhang II des genannten Abkommens zeitanteilig auf 3 540 Tonnen gekürzt.

Artikel 2

Um gültig zu sein, muß dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gemäß Anhang VI des bilateralen Abkommens die Erstschrift einer in Schweden erteilten oder ausgestellten Ursprungsbescheinigung, d. h. einer Bescheinigung EUR.1 oder Rechnungserklärung, beigefügt sein.

Artikel 3

Die Einfuhrlizenzen sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jeweils am ersten Arbeitstag einer Woche bis 13.00 Uhr Brüsseler Zeit zu beantragen. Die Anträge beziehen sich auf mindestens 5 und höchstens 1 000 Tonnen Erzeugnisgewicht.

^(*) ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 18. (*) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 51.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Einfuhrlizenzanträge am Tag des Eingangs bis spätestens 18.00 Uhr Brüsseler Zeit fernschriftlich oder per Telefax.
- (3) Spätestens am Freitag nach dem Tag des Antragseingangs bestimmt die Kommission, inwieweit den Einfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird, und teilt dies den Mitgliedstaaten fernschriftlich mit.
- (4) Die Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrlizenzen unmittelbar nach Eingang der Kommissionsmitteilung. Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten die Lizenzen ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.
- (5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf zum freien Verkehr höchstens die Menge abgefertigt werden, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 derselben Lizenz die Ziffer 0 einzutragen.

Artikel 4

Einfuhrlizenzanträge und Einfuhrlizenzen, welche die gemäß Artikel 1 zum Null-Zollsatz einführbaren Erzeugnisse betreffen, enthalten

- a) in Feld 8 die Angabe: "Schweden".
 Die betreffende Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem genannten Land;
- b) in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben:
 Exacción reguladora cero [artículo 1 del Reglamento (CEE) nº 1267/93]

Importafgift 0 ECU/t (artikel 1 i forordning (EØF) nr. 1267/93)

Abschöpfungsfrei (Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93)

Εισφορά «μηδέν» [άρθρο 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1267/93]

Zero levy (Article 1 of Regulation (EEC) No 1267/93)

Prélèvement « zéro » [article 1er du règlement (CEE) n° 1267/93]

Prelievo • 0 • [articolo 1 del regolamento (CEE) n. 1267/93]

Nulheffing (artikel 1 van Verordening (EEG) nr. 1267/93)

Direito nivelador zero [artigo 1º do Regulamento (CEE) nº 1267/93].

Artikel 5

Abweichend von Artikel 12 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 beläuft sich die gemäß dieser Verordnung für eine Einfuhrlizenz zu leistende Sicherheit auf 25 ECU/Tonne.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. April 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1268/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 (2), insbesondere auf Artikel 10.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3858/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1000/93 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3858/92 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1. (3) ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 76. (4) ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (1) (2)

(ECU/100 kg)

	-			(2007)
KN-Code	Woche Nr. 23 vom 7. bis 13. Juni 1993	Woche Nr. 24 vom 14. bis 20. Juni 1993	Woche Nr. 25 vom 21. bis 27. Juni 1993	Woche Nr. 26 vom 28. Juni bis 4. Juli 1993
0204 30 00	132,750	129,113	126,203	123,293
0204 41 00	132,750	129,113	126,203	123,293
0204 42 10	92,925	90,379	88,342	86,305
0204 42 30	146,025	142,024	138,823	135,622
0204 42 50	172,575	167,847	164,064	160,281
0204 42 90	172,575	167,847	164,064	160,281
0204 43 10	241,605	234,986	229,689	224,393
0204 43 90	241,605	234,986	229,689	224,393
0204 50 51	132,750	129,113	126,203	123,293
0204 50 53	92,925	90,379	88,342	86,305
0204 50 55	146,025	142,024	138,823	135,622
0204 50 59	172,575	167,847	164,064	160,281
0204 50 71	172,575	167,847	164,064	160,281
0204 50 79	241,605	234,986	229,689	224,393

⁽¹) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1269/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3857/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 999/93 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3857/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

⁽¹) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. (²) ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 73. (4) ABI. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (*)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 23 vom 7. bis 13. Juni 1993	Woche Nr. 24 vom 14. bis 20. Juni 1993	Woche Nr. 25 vom 21. bis 27. Juni 1993	Woche Nr. 26 vom 28. Juni bi 4. Juli 1993
0104 10 30 (¹)	62,040	59,761	57,937	56,113
0104 10 80 (1)	62,040	59,761	57,937	56,113
0104 20 90 (1)	62,040	59,761	57,937	56,113
0204 10 00 (²)	132,000	127,150	123,270	119,390
0204 21 00 (²)	132,000	127,150	123,270	119,390
0204 22 10 (²)	92,400	89,005	86,289	83,573
0204 22 30 (²)	145,200	139,865	135,597	131,329
0204 22 50 (²)	171,600	165,295	160,251	155,207
0204 22 90 (²).	171,600	165,295	160,251	155,207
0204 23 00 (²)	240,240	231,413	224,351	217,290
0204 50 11 (²)	132,000	127,150	123,270	119,390
0204 50 13 (²)	92,400	89,005	86,289	83,573
0204 50 15 (²)	145,200	139,865	135,597	131,329
0204 50 19 (²)	171,600	165,295	160,251	155,207
0204 50 31 (²)	171,600	165,295	160,251	155,207
0204 50 39 (²)	240,240	231,413	224,351	217,290
0210 90 11 (³)	171,600	165,295	160,251	155,207
0210 90 19 (3)	240,240	231,413	224,351	217,290

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates, (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

^(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1270/93 DER KOMMISSION vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 93/93 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1242/93 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 93/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 25. Mai 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,53 ECU je 100 kg festgesetzt.
- Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

^(*) ABl. Nr. L 177 vom 1. /. 1761, 5. 7. (*) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7. (*) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (*) ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 8. (*) ABl. Nr. L 13 vom 20. 5. 1993, S. 50. (4) ABl. Nr. L 124 vom 20. 5. 1993, S. 50.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1271/93 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN **GEMEINSCHAFTEN** -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 789/93 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/93 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 789/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 25. Mai 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1993

ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. ABI. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 66.

ABI. Nr. L 128 vom 26. 5. 1993, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

	, ,
KN-Code	Abschöpfungsbetrag (3)
1701 11 10	34,49 (¹)
1701 11 90	34,49 (¹)
1701 12 10	34,49 (¹)
1701 12 90	34,49 (¹)
1701 91 00	43,62
1701 99 10	43,62
1701 99 90	43,62 (²)
	• •

⁽¹) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1993

zur Aufstellung von Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen

(93/326/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens (¹), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 ist festgelegt, daß für die Bearbeitung von Anträgen auf Vergabe des Umweltzeichens eine Gebühr erhoben wird und die Verwendungsbedingungen eine Benutzungsgebühr für das Umweltzeichen einschließen.

Artikel 11 der genannten Verordnung besagt ferner, daß Leitlinien für die Festlegung von Gebühren nach dem in Artikel 7 derselben Verordnung beschriebenen Verfahren aufgestellt werden.

Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind von dem nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten Ausschuß gebilligt worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Vergabe des Umweltzeichens wird eine Gebühr zur Deckung der Bearbeitungskosten erhoben.
- (2) Der Richtbetrag für die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 500 ECU.
- (1) ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

Artikel 2

- (1) Für die Benutzung des Umweltzeichens zahlt jeder Antragsteller, dessen Antrag auf Vergabe des Zeichens nach den Artikeln 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 positiv beschieden wurde, eine jährliche Gebühr.
- (2) Die jährliche Gebühr bezieht sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten und beginnt am Tag der Vergabe des Umweltzeichens an den Antragsteller.
- (3) Die jährliche Gebühr wird auf der Grundlage eines Anteils am Jahresumsatz berechnet, der durch den in der Gemeinschaft erfolgten Verkauf des Erzeugnisses erzielt worden ist, das das Umweltzeichen trägt.
- (4) Der Richtsatz für den Anteil am Jahresumsatz beträgt 0,15 %.
- (5) Der Richtbetrag für die Mindestgebühr beläuft sich auf 500 ECU.

Artikel 3

(1) Es liegt im Ermessen der zuständigen Stellen, andere Gebührenbeträge festzulegen, wobei die Abweichung von den Richtbeträgen bis zu 20 % betragen kann. Wenn eine zuständige Stelle bei der Festlegung ihrer Gebührensätze von den Richtbeträgen abweicht, muß für alle von der zuständigen Stelle festgesetzten Gebühren dieselbe prozentuale Abweichung von den Richtbeträgen gelten.

(2) Wenn auf diese Gebühren Mehrwertsteuer (MwSt.) erhoben wird, ist der MwSt.-Anteil in der im Ermessen der zuständigen Stelle liegenden Gebührenerhöhung enthalten.

Artikel 4

Zusätzliche Leitlinien für die Festlegung der Beantragungsgebühr und der jährlichen Gebühr sind im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1993

Für die Kommission Yannis PALEOKRASSAS Mitglied der Kommission

ANHANG

ZUSÄTZLICHE LEITLINIEN

- i) Die Beträge für den durch den Verkauf der jeweiligen Erzeugnisse erzielten Jahresumsatz sollten auf der Grundlage der Preise ab Werk berechnet werden; die Zahlung der Gebühren an die zuständigen Stellen wird nicht bis zur Berechnung des Jahresumsatzes auf der Grundlage der Bilanzergebnisse zurückgestellt, sondern erfolgt bereits vor Berechnung dieser Ergebnisse entweder vollständig oder in Form einer Abschlagszahlung, wobei eine spätere Anpassung vorgenommen wird.
- ii) Weder in der Beantragungs- noch in der Benutzungsgebühr sind Kosten für eine eventuelle Prüfung der Erzeugnisse enthalten, für die das Umweltzeichen beantragt wird. Von den Antragstellern wird erwartet, daß sie diese Kosten selbst tragen.
- iii) Aufgrund einer von der Gemeinschaft vorgenommenen Überprüfung der Gebührenstruktur für das System zur Vergabe des Umweltzeichens kann es zu einer Neufestsetzung der Richtbeträge kommen. Bis zum Ende des Gültigkeitszeitraums der auf das betreffende Zeichen anzuwendenden Kriterien sollten durch eine solche Neufestsetzung jedoch nicht diejenigen Gebühren betroffen sein, die im Zusammenhang mit einem Antrag zu zahlen sind, der bereits vor dem Datum des EG-Beschlusses für die Neufestsetzung der Richtbeträge positiv beschieden wurde.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1993

zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben

(93/327/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (¹), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 32 Absätze 4 bis 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliches Auftragswesen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/531/EWG haben die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission unter den Bedingungen, die diese festlegt, Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen.

Die genannten Auskünfte müssen im Hinblick darauf geeignet sein, daß die Kommission ihren Pflichten zur Überwachung der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften nachkommen kann, und sie müssen es ihr ermöglichen, statistische Prüfungen vorzunehmen.

Es ist jedoch zweckmäßig, die Übermittlung der Angaben für die einzelnen vergebenen Aufträge auf die Fälle mit einem ausreichend hohen Wert zu beschränken, der einheitlich auf 5 Millionen ECU festgesetzt wird.

Bei Aufträgen mit einem Wert zwischen 400 000 ECU und 5 Millionen ECU reicht es, in regelmäßigen Abständen kürzere Informationen zu übermitteln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Auftraggeber, die die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 90/531/EWG

genannten Tätigkeiten ausüben, der Kommission für jeden von ihnen vergebenen Auftrag mit einem Wert (siehe Artikel 12 der Richtlinie 90/531/EWG) von über 5 Millionen ECU alle im Anhang genannten Auskünfte innerhalb einer Frist von 48 Tagen nach der Vergabe des Auftrags erteilen.

Artikel 2

Bei Aufträgen, deren Wert zwischen 400 000 ECU und 5 Millionen ECU liegt, gehen die in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Auftraggeber folgendermaßen vor:

- 1. Sie halten die in den Punkten 1 bis 9 des Anhangs genannten Angaben für jeden Auftrag mindestens während eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Datum der Auftragsvergabe bereit und
- 2. teilen der Kommission diese Auskünfte für jeden im Laufe eines Kalendervierteljahres vergebenen Auftrag entweder direkt auf deren Ersuchen oder spätestens 48 Tage nach Ablauf jedes Vierteljahres mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt für die ab dem 1. Januar 1993 vergebenen Aufträge.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1993

Für die Kommission Raniero VANNI D'ARCHIRAFI Mitglied der Kommission

ANHANG

Artikel 3 der Sektorenrichtlinie 90/531/EWG

Angaben über die vergebenen Aufträge, die bereitzuhalten oder der Kommission zu übermitteln sind

- Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen -
- 1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
- 2. Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag; falls zweckdienlich, Angabe, ob es sich um einen Rahmenvertrag handelt).
- 3. Genaue Angaben der Art der gelieferten Produkte, Bau- oder Dienstleistungen (z. B. unter Anwendung der CPA-Kennziffern).
- 4. Angabe darüber, ob und wo (Zeitung/en, Fachzeitschrift/en) auf den zu vergebenden Auftrag hingewiesen wurde. Wie wurde anderenfalls zum Wettbewerb aufgerufen?
- 5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
- 6. Zeitpunkt der Auftragsvergabe.
- 7. Name und Anschrift erfolgreicher Auftragnehmer.
- 8. Wert des Auftrags.
- 9. Voraussichtliche Dauer des Auftrags.
- Angabe des Teils des Auftrags, der an Zulieferer vergeben wurde bzw. werden kann (nur bei Überschreiten von 10 %).
- 11. Ursprungsland des Erzeugnisses oder der Dienstleistung.
- 12. Für die Feststellung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zugrunde gelegte Hauptvergabekriterien
- 13. Wurde der Auftrag an einen Bieter vergeben, der ein von den ursprünglichen Spezifikationen des Auftraggebers abweichendes Angebot vorlegte?

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1993

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Mai 1993 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(93/328/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte "aromatisierter langkörniger Basmati" (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte "aromatisierter langkörniger Basmati" (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 81/92 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von 13 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge folgendes mit:

- daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt werden können oder
- den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen zu kürzen sind, oder
- daß die Voraussetzungen für die Anwendung der ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Mai 1993 erzielten Notierungen für Basmati-Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung eines prozentualen Abschlags erteilt werden können -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen des Mai 1993 gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des KN-Codes 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 81/92 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheitlichen Prozentsatz von 92,810 % erteilt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1993

ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1. ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.